

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: private Mandanten

Mai 2015

Familien- und Erbrecht

Mutter muss Namen des Vaters eines „Kuckuckskindes“ nicht offenbaren

Wird ein Kind während der Ehezeit geboren, geht die gesetzliche Vermutung des § 1592 Nr. 1 BGB davon aus, dass der Ehemann auch der leibliche Vater des Kindes ist, bis nicht durch eine erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung das Gegenteil bewiesen ist. Hat der sogenannte Scheinvater Unterhalt an das Kind gezahlt, kann er vom wirklichen Vater den Ersatz der Unterhaltsleistungen verlangen, soweit dieser zum Unterhalt verpflichtet ist.

Hatte für den Bundesgerichtshof (AZ: XII ZR 136/09) das Recht der Mutter auf Achtung der Privat- und Intimsphäre hinter dem berechtigten Anspruch des Mannes zurückzutreten, von dem tatsächlichen Kindesvater die von ihm im Glauben der eigenen Vaterschaft erbrachten Unterhaltsleistungen zurückzufordern, ist das Bundesverfassungsgericht nun zu einer genau gegensätzlichen Interessensabwägung gelangt. Das grundgesetzlich garantierte Persönlichkeitsrecht umfasst neben dem Schutz der Privat- und Intimsphäre auch das Recht, selbst darüber zu befinden, ob, in welcher Form und wem Einblick in die Intimsphäre und das eigene Geschlechtsleben gewährt wird. Dies umschließt das Recht, geschlechtliche Beziehungen zu einem bestimmten Partner nicht offenbaren zu müssen. Im Ergebnis musste die Mutter den Namen des Vaters des „Kuckuckskindes“ nicht nennen.

Beschluss des BVerfG vom 24.02.2015
1 BvR 472/14
Pressemitteilung des BVerfG

Pflichtteilsberechtigter muss sich mit abschließender Erbenauskunft zufriedengeben

Ein Erbe ist nach dem Gesetz verpflichtet, einem pflichtteilsberechtigten Abkömmling vollständig Auskunft über den Nachlass des Verstorbenen zu erteilen.

Dieser Anspruch ist in der Regel dann erfüllt, wenn der Erbe die Auskunft ausdrücklich als abschließend deklariert hat. Dem Erlöschen des Auskunftsanspruchs kann der Pflichtteilsberechtigte nicht dadurch entgegenreten, dass er auch noch so beharrlich die Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit der erteilten Auskunft behauptet, ohne hierfür konkrete Nachweise zu erbringen.

Bleibt der Erbe bei seiner Angabe, weitere Vermögenswerte seien ihm nicht bekannt, kann der Pflichtteilsberechtigte keine weiteren Auskünfte verlangen. Ihm bleibt dann nur die Möglichkeit, im Wege einer Zahlungsklage die von ihm behaupteten Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Hierbei trägt er für das Vorhandensein der angeblichen Vermögenswerte jedoch die volle Beweislast.

Urteil des AG Erfurt vom 17.12.2014
5 C 1738/12
jurisPR-FamR 5/2015 Anm. 1

Beteiligung des Samenspenders bei Stiefkind-Adoption durch Lebenspartnerin der Mutter

Eine (Stiefkind-)Adoption durch die Lebenspartnerin der Mutter, deren Kind mithilfe einer „privaten“ Samenspende gezeugt worden ist, darf grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn das Familiengericht dem leiblichen Vater zuvor die Möglichkeit gegeben hat, sich am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Etwas anderes gilt laut Bundesgerichtshof nur dann, wenn zuverlässig davon ausgegangen werden kann, dass der leibliche Vater die rechtliche Vaterstellung zu dem Kind von vornherein nicht einnehmen will, wie es etwa bei der sogenannten anonymen Samenspende in der Regel der Fall ist.

Urteil des BGH vom 18.02.2015
XII ZB 473/13 - JURIS online

Dreister Vertuschungsversuch eines Feuchtigkeitsschadens

Versucht der Verkäufer eines älteren Einfamilienhauses Feuchtigkeitsschäden durch die Anbringung von Alufolie hinter der Tapete zu vertuschen, handelt er arglistig.

Der Käufer, der den Schwindel entdeckte, war wegen der Feuchtigkeitsschäden nicht nur berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Wegen des arglistigen Verhaltens des Verkäufers konnte er von diesem auch die entstandenen Maklerkosten, die Grunderwerbsteuer und die Kosten für einen Privatsachverständigen ersetzt verlangen.

Urteil des OLG Oldenburg vom 05.02.2015
1 U 129/13
Pressemitteilung des OLG Oldenburg

Wohnungseigentümergeinschaft ist als Verbraucher anzusehen

Verbraucher werden durch zahlreiche Vorschriften insbesondere vor übereilten Verkaufsentscheidungen u.a. durch das Recht, bestellte Ware zurückzugeben, geschützt. Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Nun hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass auch eine Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher gemäß § 13 BGB anzusehen ist.

Eine Wohnungseigentümergeinschaft ist im Interesse des Verbraucherschutzes der beteiligten Personen in der Regel einem Verbraucher gleichzustellen, nämlich immer dann, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher angehört und sie ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient. Entschei-

dend ist, dass eine natürliche Person ihre Schutzwürdigkeit als Verbraucher nicht dadurch verliert, weil sie als Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft handelt. Hinzu kommt, dass die Wohnungseigentümergeinschaft beim Abschluss von Rechtsgeschäften - wie beispielsweise bei Energielieferungsverträgen - in der Regel zur Deckung des eigenen Bedarfs handelt.

Urteil des BGH vom 24.03.2015
VIII ZR 243/13
Pressemitteilung des BGH

Keine Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei unrenoviert erhaltener Wohnung

Der Bundesgerichtshof hat seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, dass Schönheitsreparaturen auch bei einer zu Mietbeginn dem Mieter unrenoviert überlassenen Wohnung durch einen Formularmietvertrag auf den Mieter übertragen werden können.

Die Karlsruher Richter halten eine Formulklausel, die dem Mieter einer unrenoviert übergebenen Wohnung die Schönheitsreparaturen ohne angemessenen Ausgleich auferlegt, nunmehr für unwirksam nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Denn eine solche Klausel verpflichtet den Mieter zur Beseitigung sämtlicher Gebrauchsspuren des Vormieters und führt - jedenfalls bei „mieterfeindlichster“ Auslegung - dazu, dass der Mieter die Wohnung vorzeitig renovieren oder gegebenenfalls in einem besseren Zustand zurückgeben müsste, als er sie selbst beim Einzug vom Vermieter erhalten hat.

Urteile des BGH vom 18.03.2015
VIII ZR 185/14; VIII ZR 242/13; VIII ZR 21/13
Pressemitteilung des BGH

Versicherungsrecht

Leistungsbeschränkung einer Zahnzusatzversicherung bei fehlendem Heil- und Kostenplan

Die Klausel in einer Zahnzusatzversicherung, nach der der Versicherer bei Leistungen für Zahnersatz ohne die vorherige Vorlage eines Heil- und Kostenplans Aufwendungen nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag erstatten muss, ist nach Auffassung des Landgerichts Köln rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beweislast, dass der Heil- und Kostenplan der Krankenversicherung vor Beginn der Behandlung auch tatsächlich zugegangen ist, trägt uneingeschränkt der Versicherte. Daher ist dringend anzuraten, die Unterlagen per Einschreiben zu übersenden oder sich den Eingang in anderer Weise bestätigen zu lassen.

Urteil des LG Köln vom 19.02.2014
23 O 197/13 - jurisPR-VersR 3/2015 Anm. 4

Sturmschaden: Gefährliches Parken unter der Linde

Weist ein im Stadtgebiet stehender Baum wegen seines besonders windgefährdeten Standorts und seiner mangelhaften Vitalität Anzeichen für eine besondere Gefährdung auf, darf sich die zuständige Kommune nicht auf die - im Allgemeinen üblichen - zwei Sichtkontrollen pro Jahr beschränken.

Wird bei einem Sturm ein parkendes Fahrzeug durch einen von einer gefährdeten Linde herabfallenden Ast beschädigt, haftet die Gemeinde wegen Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht für den entstandenen Schaden.

Urteil des OLG Hamm vom 31.10.2014
11 U 57/13
Grundeigentum 2015, 186

Verkehrsrecht

Gebrauchtwagenkauf: Bedeutung des Begriffs „Blebschaden“

Wenn es um Angaben von Vorschäden eines Gebrauchtwagens geht, werden meist die Begriffe „Unfall Schaden“ und „Blebschaden“ verwendet. Nun hat das Oberlandesgericht Düsseldorf klargestellt, was ein Gebrauchtwagenkäufer unter dem Begriff „Blebschaden“ verstehen darf: „Mit Blebschaden werden umgangssprachlich und damit nach der hier maßgeblichen Käufersicht Schäden bezeichnet, die, bezogen auf das Gesamtfahrzeug, sozusagen an der Oberfläche bleiben und eine Betroffenheit grundlegender Fahrzeugstrukturen weder beim Schadenseintritt noch im Zuge dessen Behebung bewirken. Der weitere Hinweis in der Beschaffenheitsvereinbarung, der Schaden sei repariert, kann nur dahingehend verstanden werden, es habe eine ordnungsgemäße Reparatur stattgefunden.“

Wurde im Kaufvertrag lediglich ein „Blebschaden“ aufgeführt und stellt sich heraus, dass dieser nicht fachgerecht beseitigt wurde oder durch den Unfall auch tragende Teile beschädigt wurden, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 30.10.2014
I-3 U 10/13
DAR 2015, 24

Oldtimer mit „falschem“ Motor

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit sich aus der Modellbezeichnung eines Oldtimers im Kaufvertrag (hier: Jaguar XK 150 S Roadster) eine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich des technischen Zustands oder des Vorhandenseins bestimmter historischer Fahrzeugteile ergibt. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den üblichen Erwartungen von Kaufinteressenten auf dem Oldtimermarkt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt bei einem restaurierten Oldtimer das Vorhandensein des Originalmotors in der Regel

keine zu erwartende Beschaffenheit dar. Der Verkäufer ist daher nicht verpflichtet, den Käufer vor Abschluss des Vertrags - ungefragt - über nachträgliche technische Veränderungen an dem Fahrzeug aufzuklären.

Im entschiedenen Fall musste der Käufer den für 148.000 Euro erworbenen, 52 Jahre alten Jaguar behalten, obwohl der Wagen nicht mit dem in dessen Produktionsjahr ursprünglich eingebauten 3,4-l-Motor mit 250 PS, sondern mit einem 3,8-l-Motor mit 265 PS ausgestattet war.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 20.11.2014
9 U 234/12
DAR 2015, 90

iPod ohne SIM-Karte kein Mobiltelefon im Sinne der Straßenverkehrsordnung

Ein interessantes Urteil zum Thema unerlaubte Benutzung von Mobiltelefonen beim Autofahren hat das Amtsgericht Waldbröl erlassen. Danach soll ein Gerät wie ein iPod, das über keine SIM-Karte verfügt, und mit dem man - neben der Nutzung einer Vielzahl anderer Funktionen - nur über eine Internetverbindung telefonieren kann, nicht unter den Begriff des Mobiltelefons im Sinne des § 23 StVO fallen.

Hinweis: Das Urteil ist angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts rechtlich wohl nicht zu beanstanden. Verkehrspolitisch ist die danach bestehende legale Möglichkeit, einen iPod beim Autofahren uneingeschränkt zu nutzen, angesichts des dramatischen Anstiegs von Verkehrsunfällen durch die Nutzung dieser Geräte sicherlich nicht wünschenswert.

Urteil des AG Waldbröl vom 31.10.2014
44 OWi - 225 Js 1055/14 - 121/14
JurPC Web-Dok. 37/2015

Reiserecht

Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung auch bei rechtzeitiger Umbuchungsmitteilung

Einem Flugreisenden kann eine Ausgleichszahlung wegen Nichtbeförderung auch dann zustehen, wenn die Fluggesellschaft bereits zwei Wochen vorher mitgeteilt hat, dass der gebuchte Flug nicht stattfinden kann und umbucht werden muss. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist allerdings, dass dem Kunden vorher eine Buchungsbestätigung zugegangen ist. Die Geltendmachung der Ausgleichszahlung kann in diesem Fall nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich der Fluggast trotz der Umbuchungsmitteilung rechtzeitig am Flughafen eingefunden hat.

Urteil des BGH vom 17.03.2015
X ZR 34/14 - BGH online

Kein Ausgleichsanspruch bei Flugverspätung für kostenlos mitreisendes Kleinkind

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung des Landgerichts Darmstadt bestätigt, wonach Kleinkinder, die ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz kostenlos mit ihren Eltern fliegen, im Fall einer Flugverspätung keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben.

Ein solcher Anspruch steht nur demjenigen zu, der für einen Flug bezahlt hat, was hier bei dem Kind nicht der Fall war, da der Reiseveranstalter in der Flugbuchungsbestätigung für das mitreisende Kleinkind eine „100 % Kinderermäßigung bis 1 Jahr“ eingeräumt hatte.

Urteil des BGH vom 17.03.2015
X ZR 35/14 - BGH online

Arbeits- und Sozialrecht

Weg zum Bewerbungsgespräch unfallversichert

Verunglückt ein Arbeitsuchender auf dem Weg zu einem Vorstellungsgespräch, zu dem er von der Arbeitsagentur aufgefordert wurde, so ist der Weg zum Vorstellungsgespräch von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt.

Urteil des SG Konstanz vom 26.11.2014
S 11 U 1929/14 - NZA 2015, 216

Schwerbehinderte in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren - wie hier auf Anraten des Gerichts - seine Kündigungsschutzklage mangels Erfolgsaussichten zurückgenommen hat.

Urteil des VG Düsseldorf vom 20.11.2014
13 K 546/14
jurisPR-ArbR 9/2015 Anm. 6

Zweigleisiger Rechtsschutz bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Integrationsamt. Wurde einem Schwerbehinderten mit dieser Zustimmung gekündigt, kann er gegen die Kündigung Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben. Darüber hinaus kann er auch Widerspruch gegen die Zustimmungserklärung einlegen und Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen.

Bei diesem zweigleisigen Rechtsschutz ist jedoch darauf zu achten, dass die Anfechtungsklage dann mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig wird, wenn der

Arbeitslosengeld für Studenten trotz Einschreibung in Universität

Das Hessische Landessozialgericht hat entschieden, dass einem eingeschriebenen Studenten auch während des Semesters Arbeitslosengeld zusteht, wenn er nachweist, dass er bis zum Vorlesungsbeginn nicht durch universitäre Aktivitäten gebunden war und in dieser Zeit den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stand. Allein die Einschreibung eines Studenten an einer Hochschule steht der Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht entgegen.

Urteil des Hessischen LSG vom 27.02.2015
L 9 AL 148/13
JURIS online

Bankrecht

Unwirksame Entgeltklauseln für Buchungen bei der Führung privater Girokonten

Der Bundesgerichtshof hat auf Klage eines Verbraucherschutzbands eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank für unwirksam erklärt, die als Entgelt für die Kontoführung einen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten 0,35 EUR“ vorsieht.

Die Karlsruher Richter legten die Klausel so aus, dass auch für Buchungen, die auf einer von der kontoführenden Bank zu verantwortenden fehlerhaften Ausführung beruhen, ein Entgelt verlangt werden kann. Diese unterschiedslose Bepreisung von Buchungsvorgängen stellt eine unangemessene Benachteiligung der Kunden dar und ist daher unzulässig.

Urteil des BGH vom 27.01.2015
XI ZR 174/13 - DB 2015, 677

Zulässige Preisklausel für Ausstellung einer Ersatzbankkarte

Eine Klausel im Preis- und Leistungsverzeichnis einer Bank, in der die Pflicht des Kunden zur Zahlung von 15 Euro für die Ausstellung einer Ersatzkarte für die grundsätzlich kostenfreie EC-Card in den Fällen festgelegt ist, in denen die Ausstellung der Ersatzkarte ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht Köln betont, dass es sich bei der Vergütung für eine Ersatzbankkarte nicht um eine unter dem Gesichtspunkt der Verbraucherbenachteiligung kontrollfähige Preisnebenabrede handelt, sondern um die Bestimmung eines Entgelts für eine Leistung, zu der die Bank weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet ist.

Urteil des OLG Köln vom 19.03.2014
I-13 U 46/13 - jurisPR-BKR 3/2015 Anm. 3

Medizinrecht

Keine Auskunftspflicht über Privatanschrift eines angestellten Arztes

Will ein Krankenhauspatient neben dem Klinikbetreiber auch den behandelnden Arzt wegen einer angeblichen Falschbehandlung verklagen, hat er keinen Anspruch auf Auskunft bezüglich der Privatadresse des angestellten Arztes. Der Klinikbetreiber muss lediglich den Namen des Arztes bekannt geben. Die Kenntnis der Privatadresse ist für eine Klageerhebung in einem derartigen Fall nicht erforderlich, da dem Arzt die Klage auch

über die Anschrift seines Arbeitgebers zugestellt werden kann. Der Klinikbetreiber darf sich daher auf datenschutzrechtliche Vorschriften berufen, die eine Weitergabe persönlicher Mitarbeiterdaten an Dritte verbieten.

Urteil des BGH vom 20.01.2015
VI ZR 137/14
K&R 2015, 251